

Die weltliche Feier der Sonn- und Festtage.

Die landesherrliche Verordnung vom 18. Juni 1892 wurde durch eine solche vom 20. Februar 1907 (Ges. u. V.-D.-Bl. S. 139) in nachstehender Weise abgeändert:

I. In § 1 wird der folgende vierte Absatz beigelegt:

Allgemeine Ausnahmen von dem im ersten Absatz Ziffer 1 bezeichneten Verbot können hinsichtlich des Fronleichnamstages und des Karfreitages durch Entscheidung des Ministeriums des Innern bewilligt werden.

II. Der durch unsere Verordnung vom 31. Juli 1896 (Ges. u. V.-D.-Bl. S. 240) eingefügte dritte Absatz des § 3 erhält folgende Fassung:

Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann das öffentliche Auslegen und Aushängen der Waren an Verkaufsstellen (Abs. 1 Ziff. 3) in weiterem Umfang gestattet werden.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 13. Juli 1907 auf Grund der landesherrlichen Verordnung vom 20. Februar 1907, die Abänderung der Verordnung über die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betr., unter Aufhebung der ortspolizeilichen Vorschrift vom 2. November 1896.

Das öffentliche Auslegen und Aushängen von Waren an Verkaufsstellen ist an Sonn- und Festtagen auch außerhalb der für den Gewerbebetrieb freigegebenen Zeit statthaft.

Der Acht-Uhr-Ladenschluß.

Der Bezirksrat hat in der Sitzung vom 3. Januar 1907 auf Grund des § 139 f. Abs. 1 der Gewerbeordnung auf Antrag von mehr als zwei Dritteln sämtlicher beteiligter Geschäftsinhaber den

a l l g e m e i n e n A c h t = U h r = L a d e n s c h l u ß

für Heidelberg mit Ausnahme des Stadtteils Handschuhsheim angeordnet und dazu im einzelnen bestimmt wie folgt:

1. Sämtliche offene Verkaufsstellen der Stadt Heidelberg mit Ausnahme des Stadtteils Handschuhsheim müssen während des ganzen Jahres vorbehaltlich der unter Ziff. 2 angeführten Ausnahmen auch in der Zeit zwischen acht und neun Uhr abends für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein.

Die früheren Anordnungen des Bezirksrats über den teilweisen Achtuhr-Ladenschluß vom 19. November 1904, 9. Februar 1905 und 18. Mai 1905 werden aufgehoben.

2. Die bezirksamtliche Anordnung vom 20. März 1901, den späteren Ladenschluß (nach 8 Uhr abends) an einzelnen Tagen des Jahres und die Ruhezeit der Angestellten betr., bleibt in Gültigkeit.

3. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung des Achtuhr-Ladenschlusses werden nach § 146 a der Gewerbeordnung mit Geldstrafen bis zu 600 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Die Errichtung von Sitzgelegenheiten für Angestellte in offenen Verkaufsstellen.

Bekanntmachung des Bundesrates vom 28. November 1900.

Auf Grund von § 139 h Abs. 1 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat über die Einrichtung von Sitzgelegenheit für Angestellte in offenen Verkaufsstellen folgende Bestimmungen erlassen:

1. In denjenigen Räumen der offenen Verkaufsstellen, in welchen die Kundschaft bedient wird, sowie in den zu solchen Verkaufsstellen gehörenden Schreibstuben (Kontoren) muß für die daselbst beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge eine nach der Zahl dieser Personen ausreichende geeignete Sitzgelegenheit vorhanden sein. Für die mit der Bedienung der Kundschaft beschäftigten Personen muß die Sitzgelegenheit so eingerichtet sein, daß sie auch während kürzerer Arbeitsunterbrechungen benutzt werden kann.

Die Benutzung der Sitzgelegenheit muß den bezeichneten Personen während der Zeit, in welcher sie durch ihre Beschäftigung nicht daran gehindert sind, gestattet werden.

2. Unberührt bleibt die Befugnis der zuständigen Behörden, im Wege der Verfügung für einzelne offene Verkaufsstellen (§ 139 g der Gewerbeordnung) oder durch allgemeine Anordnung für die offenen Verkaufsstellen ihres Be-